

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 063/2009
---	------------------------

Betreff:

Anerkennung der Katholischen Landvolkshochschule "Schorlemer Alst", Warendorf-Freckenhorst, als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting	25.05.2009

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Katholische Landvolkshochschule "Schorlemer Alst", Warendorf-Freckenhorst, wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 20.04.2009 beantragt die Katholische Landvolkshochschule "Schorlemer Alst", Warendorf-Freckenhorst (LVHS), die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Die LVHS ist eine Einrichtung des Bistums Münster.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

1. Die LVHS ist eine Einrichtung im Verbund der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Münster. Neben den Maßnahmen der Erwachsenenbildung, führt die LVHS auch viele Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Familien durch. Im Jahr 2008 haben insg. 9.879 Personen eine Veranstaltung der LVHS besucht, davon waren 2.964 Personen unter 27 Jahren.
2. Für das Bistum Münster ist die Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt anerkannt worden.
3. Aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen ist zu erwarten, dass die LVHS im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.
4. Anhaltspunkte dafür, dass die LVHS nicht die Gewähr für eine an den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, liegen nicht vor.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat